

**Haushaltssatzung der Stadt Woldegk SSV  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom .....folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	20.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	37.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-16.700 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	20.600 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	10.000 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	10.600 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

*Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.*

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

**§ 4 Kassenkredite**

*Kassenkredite werden nicht beansprucht.*

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen  
14.05.2024 16:33:43 u:/hkr/form-verwaltung/f-satzung.rtf Stufe: 3  
Nutzer: 00300 Frau Riesner

**§ 5 Weitere Vorschriften**

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
5. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistungen von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

**Nachrichtliche Angaben:**

- |    |  |  |             |
|----|--|--|-------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt   |  |             |
|    | Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                  |  | -68.228 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt   |  |             |
|    | Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich |  | 21.200 EUR  |
| 3. | Zum Eigenkapital   |  |             |
|    | Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                   |  | 0,00 EUR    |

Woldegk, den \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

Siegel

\_\_\_\_\_  
 Bürgermeister

\_\_\_\_\_

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom ..... bis ..... während  
der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Woldegk, Haus 1, Zimmer 303 öffentlich aus.

Woldegk, den .....

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)  
Bürgermeister